Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 22. November. 1876.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1876 enthält unter:

Nr. 1148 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges. Vom 2. November 1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8468 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Einführung einer Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg. Vom 4. November 1876.

Auf Ihren Bericht vom 28. September d. J. will Ich das beiliegende, nach dem Beschlusse des General-Landtages vom 28. Mai 1872, verfaßte Statut der Westpreußischen landschaftlichen Darlehns-Kasse hierdurch genehmigen. Gleichzeitig ertheile Ich dem von demselben General-Landtage beschlossenen Zusatze zu § 124. Theil I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851 in der Fassung der angeschlossenen Ausfertigung hiermit Meine Genehmigung. Dieser Erlaß ist nebst seinen Beilagen im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 9. October 1876.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Leonhardt. Friedenthal.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justiz-Minister.

Statut
der
Westpreußischen landschaftlichen Darlehns-Kasse.

§ 1. Von der Westpreußischen Landschaft wird zur Förderung des Kredits ihrer Mitglieder eine Darlehns-Kasse errichtet.

Dieselbe führt die Firma „Westpreußische landwirthschaftliche Darlehns-Kasse", hat ihren Sitz in Danzig und besitzt die Rechte einer juristischen Person. Oeffentliche Bekanntmachungen müssen durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen. Außerdem können aber auch andere Blätter zu Bekanntmachungen benutzt werden, wenn sie vorher von dem Verwaltungsrath durch den Reichs- und Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden.

§ 2. Zur Betreibung ihrer Geschäfte wird der Darlehns-Kasse ein Grund-Kapital von 900,000 Mark baar aus dem Eigenthümlichen Fonds der Westpreußischen Landschaft gewährt, welches der letzteren mit jährlich 4% aus dem jährlichen Reingewinn des Darlehns-Kassen-Geschäfts zu verzinsen ist, soweit der Jahresgewinn dazu ausreicht.

§ 3. Die Darlehns-Kasse ist zu folgenden Geschäften befugt:

a) denjenigen Gutsbesitzern, welche von der Landschaft Pfandbriefs-Darlehne aufnehmen, im Falle, daß die Pfandbriefe dann unter pari stehen, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der zur Zeit der Ausreichung des Pfandbriefs-Darlehns zwischen dem Kours- und Nennwerthe bestehenden Differenz Zuschuß-Darlehne zu gewähren;

b) denjenigen Gutsbesitzern, welche Baarmittel bedürfen, um ihre Hypotheken-Verhältnisse zur Erlangung eines Pfandbrief-Anlehns zu reguliren oder diese Verhältnisse nicht so schnell zu ordnen vermögen, als erforderlich wäre, um das Pfandbrief-Kapital zu der Zeit zu erlangen, zu welcher sie dasselbe nach ihrer Lage bedürfen, Vorschüsse nach Maßgabe des § 5. zu verabreichen;

c) allen zum Verbande der Westpreußischen Landschaft gehörenden Gutsbesitzern Kredite in laufender Rechnung zu bewilligen;

d) denselben Darlehne gegen Verpfändung von deutschen, zinstragenden und auf jeden Inhaber lautenden Staats-, Kommunal- und landschaftlichen Werth-Papieren, sowie von Hypotheken- und Grundschulden, die auf zur Westpreußischen Landschaft gehörenden Grundstücken eingetragen sind, zu gewähren;

e) An- und Verkauf der sub d bezeichneten Papiere, insbesondere der Westpreußischen Pfandbriefe zu besorgen, Ankauf jedoch nur gegen vorgängige Sicherheitsbestellung und Verkauf nur gegen vorherige Ueberlieferung der betreffenden Papiere;

f) Depositen in baarem Gelde anzunehmen und dieselben nach Maßgabe der von dem Verwaltungsrathe zu erlassenden Instruktion zu verzinsen.

Ausgegeben in Marienwerder den 23. November 1876.

Die Depositen können ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen des Einzahlenden lauten dürfen, angenommen werden.

Dieselben dürfen den doppelten Betrag des Vermögens der Darlehns-Kasse niemals übersteigen und muß bei Annahme derselben mindestens eine zweimonatliche Kündigungsfrist vorbedungen werden;

g) mit den Eigenthümern von Geldern, die von ihr einkassirt oder bei ihr niedergelegt werden, bis in Höhe des denselben danach zustehenden Guthabens in laufende Rechnung oder Giroverkehr zu treten, wenn auch die Eigenthümer solcher Gelder nicht landschaftlich associationsfähige Besitzer sind;

h) auf innerhalb des Westpreußischen Landschaftsbezirks lagernde, dazu geeignete landwirthschaftliche Erzeugnisse, welche dem leichten Verderben nicht unterworfen sind, bis zur Hälfte und nur ausnahmsweise im Falle leichtester Verkäuflichkeit bis zu $^2/_3$ des Schätzungswerthes derselben Darlehne gegen Hinterlegung von Wechseln zu gewähren und zwar in der Regel nur auf drei Monate.

§ 4. Zuschuß-Darlehne (§ 3 a) dürfen 10 Procent des Nennwerths der Pfandbriefe nicht übersteigen. Dieselben sind jährlich mit mindestens 5% zu verzinsen und spätestens in 5 Jahren in gleichmäßigen, halbjährigen Raten zurückzuzahlen.

Bleibt der Schuldner mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstande, so ist der ganze Rest des Zuschuß-Darlehns zur sofortigen Rückzahlung fällig.

Zur Sicherheit für Kapital, Zinsen und Kosten ist innerhalb $^2/_3$ des landschaftlichen Taxwerths des Gutes Hypothek zu bestellen.

§ 5. Vorschüsse an Pfandbrief-Darlehnssucher (§ 3. b) dürfen nur in dem Falle, daß das Zustandekommen des Bepfandbriefs-Geschäfts gesichert erscheint, ferner in der Regel nur auf 6 Monate und nur unter besondern Umständen mit Genehmigung der General-Landschafts-Direktion 3 Monate länger bewilligt oder gestundet werden.

Zur Sicherstellung des Vorschusses ist außer der Cession der betreffenden Hypothek an die Landschaft erforderlich, daß der Besitzer seinen Anspruch an die Landschaft auf Herausgabe der auszufertigenden Pfandbriefe der Darlehns-Kasse bis zu demjenigen Betrage abtritt oder verpfändet, welcher zur Deckung des Darlehns nebst Zinsen erforderlich ist.

§ 6. Die in laufender Rechnung zu bewilligenden Kredite (§ 3. c) sind durch Kapital-Einlagen oder durch Verpfändung solcher Werthpapiere, wie sie im § 3. d bezeichnet sind oder durch Eintragung einer Kaution auf das Gut des Kreditnehmers innerhalb $^2/_3$ des landschaftlich festgestellten Werths, in diesem letztern Falle außerdem durch Hinterlegung von Wechseln sicher zu stellen.

Werthpapiere dürfen höchstens bis zu 10 Procent unter dem Tageskurse, jedoch nicht über den Nennwerth beliehen und muß das Unterpfand angemessen verstärkt werden, wenn der Kurs um mehr als 5 Procent sinkt.

§ 7. Bei Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung von Werthpapieren (§ 3. d) finden die im § 6. über die Werthpapiere getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Auf Hypotheken- und Grundschulden dürfen nur dann Darlehne bewilligt werden, wenn die Forderung auf einem zur Westpreußischen Landschaft gehörigen Gute innerhalb $^2/_3$ des landschaftlichen Taxwerths oder in Ermangelung einer Taxe innerhalb des nach dem unterm 7. Dezember 1867 Allerhöchst bestätigten General-Landtags-Beschlusse (Zusatz 1 zu § 6. I. Landsch.-Reglement) festzustellenden Werthes eingetragen steht. Es dürfen die Darlehne 85 Procent des Nominalwerthes der verpfändeten Forderungen nicht übersteigen.

In der Regel sollen Darlehne auf Werthpapiere oder Hypotheken- und Grundschulden nicht auf länger, als auf 3 Monate bewilligt werden. Eine Gewährung auf längere Zeit ist nur mit Genehmigung der General-Landschafts-Direktion und bei gleichzeitiger Hinterlegung von Wechseln zulässig.

§ 8. Wenn ein nach § 3. c d h gegebenes Darlehn nicht zur Verfallzeit zurückgezahlt wird, so ist die Darlehns-Kasse berechtigt, das Unterpfand, sofern die verpfändeten Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Mäkler an der Börse zu verkaufen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Darlehnsschuldner erst gerichtlich einklagen zu dürfen.

Dieser Bestimmung hat sich jeder Darlehnsnehmer bei Eingehung des Vertrages ausdrücklich zu unterwerfen.

§ 9. Die Bücher der Darlehns-Kasse werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und wird die Bilanz auf diesen Tag von dem Vorstande gezogen. Die Bilanz wird vom Verwaltungsrath (§ 14.) geprüft und festgestellt. Bei Aufnahme derselben müssen sowohl die sämmtlichen verausgabten Geschäfts-Unkosten, als auch die vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsichern Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungskurse und wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger, als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

§ 10. Der auf diese Weise ermittelte Reingewinn wird zu einem Reservefonds angesammelt und bis zum Betrage von 450,000 Mark unverkürzt der Darlehns-Kasse belassen.

Sobald dieser Betrag erreicht ist, steht dem General-Landtage die unbeschränkte Verfügung über den Reingewinn zu anderen landschaftlichen Zwecken zu. Derselbe hat insbesondere das Recht, die Rückzahlung des Dotations-Kapitals an die Landschaft zu seinem ganzen Betrage oder theilweise zu beschließen, sobald der Reservefonds die Höhe von 900,000 Mark erreicht hat.

§ 11. Die Darlehns-Kasse wird von einem Verwaltungsrathe, von den Behörden der Westpreußischen Landschaft und von deren Beamten, soweit die Kräfte der letztern aber dazu nicht ausreichen, von besonders anzustellenden Beamten verwaltet. Jedoch werden die Geschäfte derselben abgesondert von der Landschaft von einem Vorsteher resp. Stellvertreter unter Leitung und Aufsicht des nach § 14. bestellten Verwaltungsraths geführt.

Die Namen des Vorstehers und seines Stellvertreters, sowie des Rendanten und des Buchhalters werden nach Vorschrift des § 1. öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Der Vorsteher hat die Geschäfte der Darlehns-Kasse nach Maßgabe der ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruktion zu führen und ist für deren Einhaltung der Darlehns-Kasse verantwortlich.

Nach außen dagegen vertritt er die Kasse mit den unbeschränkten Befugnissen eines Geschäfts-Inhabers in allen Geschäften, selbst solchen, die sonst eine Special-Vollmacht erfordern.

Von dritten Personen kann die Vorlegung der Instruktion nicht gefordert und ihnen gegenüber der Einwand nicht erhoben werden, daß der Vorsteher derselben entgegen gehandelt habe.

Der Vorsteher vollzieht alle Schriftstücke der Darlehnskasse. Quittungen werden aber von dem Rendanten und dem Buchhalter ausgestellt.

§ 13. Die Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Marienwerder, Danzig, Bromberg und Schneidemühl sind Vermittelungs-Organe der Darlehnskasse. Ihr Verhältniß zu derselben wird durch eine von dem Verwaltungsrathe zu erlassende Instruktion geregelt. Der Verwaltungsrath kann, wenn ein Bedürfniß dazu vorhanden, auch an anderen Orten Vermittelungsorgane bestellen.

§ 14. Der Verwaltungsrath besteht aus den Mitgliedern der General-Landschafts-Direktion und noch 2 durch Wahl zu bestellenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern. Die letztgenannten beiden Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem General-Landtage und wenn dessen Zusammentritt nicht in naher Aussicht steht, von dem Engeren Ausschusse und zwar von dessen sämmtlichen nach § 16. stimmberechtigten Mitgliedern auf 3 Jahre gewählt. Die landesherrliche Bestätigung ist für dieselben nicht erforderlich.

Der Verwaltungsrath hat die obere Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb der Darlehnskasse zu führen und die Grundsätze der Verwaltung vorzuzeichnen, ingleichen den Vorsteher und dessen Stellvertreter, sowie die sonstigen erforderlichen Beamten zu bestellen und innerhalb der Grenzen des Etats deren Dienst-Einkommen zu bestimmen.

Für den Geschäftsgang und alle Wahlen des Verwaltungs-Raths gelten dieselben Vorschriften, wie für die landschaftlichen Kollegien.

§ 15. Der Verwaltungsrath wählt einen oder mehrere Kuratoren, von denen mindestens einer in Danzig wohnen muß. Denselben ist die Vorbereitung aller vor den Verwaltungsrath gehörigen Angelegenheiten, vorläufige Entscheidung von Beschwerden ꝛc. in schleunigen Fällen, sowie Ueberwachung des Geschäftsbetriebes, insbesondere sind ihnen die monatlichen Kassenrevisionen und Geschäftsrevisionen nach Anleitung einer Instruktion zu übertragen.

§ 16. Der engere Ausschuß, welchem jährlich ein Verwaltungsbericht zu erstatten ist, hat die Jahresrechnung zu prüfen und zu dechargiren, die Kasse jährlich einmal zu revidiren und den Etat festzusetzen.

Bei allen diesen Beschlüssen steht sämmtlichen Mitgliedern mit Ausschluß des General-Syndikus ein volles Stimmrecht zu.

§ 17. Der General-Landtag allein ist befugt, Abänderungen des Statuts und die Aufhebung der Darlehns-Kasse zu beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 18. Die Beamten, welche in Folge der Errichtung der Darlehns-Kasse angestellt werden, genießen die Rechte der Beamten der Westpreuß. Landschaft und sind gleicher Maßen den Bestimmungen des Westpreuß. Landschafts-Reglements und dessen Ergänzungen, Zusätzen und Abänderungen unterworfen, wenn bei ihrer Anstellung nicht etwas Anderes bestimmt worden ist.

Demgemäß haben auch die Syndici die Befugniß in Angelegenheiten der Darlehns-Kasse die von den Gutsbesitzern (§ 3. a—d) auszustellenden Schuld-Cessions- und Verpfändungs-Urkunden aufzunehmen.

§ 19. Das Grundkapital (§ 2.) und der Reservefonds (§ 10.) bleiben der landschaftlichen Darlehns-Kasse dergestalt zum Eigenthum überlassen, daß im Falle der Aufhebung der Darlehns-Kasse (§ 17.) nur derjenige Betrag, welcher nach vollständiger Deckung der Verbindlichkeiten der Darlehns-Kasse übrig bleibt, an die Landschaft abgezahlt werden darf.

Im Falle des Konkurses über das Vermögen der Darlehns-Kasse oder sonstiger von Gläubigern derselben ergriffenen Exekutions-Maßregeln ist die Landschaft daher nicht berechtigt, eine frühere oder vorzugsweise Erstattung des Grundkapitals zu fordern.

§ 20. Den Mitgliedern der Neuen Westpreußischen Landschaft soll vorbehaltlich der Genehmigung des nächst zusammen tretenden General-Landtags der Westpreußischen Landschaft die Benutzung der Westpreußischen landschaftlichen Darlehns Kasse unter denselben Bedingungen wie den Mitgliedern der Westpreußischen Landschaft verstattet werden, wofern die Neue Westpreußische Landschaft einen Beitrag von mindestens 150,000 Mark zu dem Grundkapital leistet.

Das Kapital ist in diesem Falle (gemäß § 2.) mit 4% jährlich zu verzinsen und wegen der Gewinn-Ueberschüsse und des Reserve-Fonds sind die Bestimmungen der §§ 9., 10. und 19. in der Art anzuwenden, daß die Neue Landschaft an den Gewinn-Ueberschüssen und dem Reserve-Fonds nach Verhältniß des einzuschießenden Kapitals zu dem Grund-Kapitale Antheil zu nehmen hat.

Zusatz
zum revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851.

An Stelle des § 124. Theil I. tritt unter der bisherigen Nummer folgende Bestimmung:

Die Landschaft ist verpflichtet, die in ihrem Fonds zur zinsbaren Belegung bestimmten oder sonst ersparten baaren Gelder in Westpreußischen Pfandbriefen zu belegen. Nur die Bestände des Eigenthümlichen Fonds können in Höhe von 300,000 Thaler zur Gründung einer landschaftlichen Darlehns-Kasse nach Maßgabe des darüber zu errichtenden Statuts anderweit angelegt werden.

Die für die Fonds erforderlichen Pfandbriefe werden nach dem Ermessen der General-Direktion durch Ankauf zum Börsenkurse oder im Wege der Ausloosung beschafft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Annahme von Telegrammen durch die Landbriefträger.

Um den Bewohnern des flachen Landes die Benutzung des Telegraphen zu erleichtern, wird vom 1. November ab versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß die Landbriefträger auf ihren Botengängen vom Publikum Telegramme zur Beförderung an die Telegraphenanstalt ihres Wohnortes, bz. an eine etwa auf ihrem Bestellgange belegene Telegraphenanstalt übernehmen. Auf die Zustellung von Telegrammen darf der Landbriefträger in jedem einzelnen Falle höchstens 5 Minuten warten. Außer der Gebühr für das betreffende Telegramm hat der Landbriefträger für den gedachten Dienst den Satz von 10 Pfennigen für jedes einzelne Telegramm zu erheben. Aufgabeformulare zu Telegrammen führt der Landbriefträger mit sich, und verabfolgt sie behufs Niederschrift der von ihm zu übernehmenden Telegramme unentgeltlich.

Berlin W., den 27. October 1876.

Der General-Postmeister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Der durch § 67 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 ins Leben gerufene **Bezirksrath** hat sich für den Regierungsbezirk Marienwerder am 9. d. Mts. konstituirt.

Marienwerder, den 13. November 1876.

Namens des Bezirksraths.

Der Vorsitzende, Regierungs-Präsident.

v. Flottwell.

3) Bekanntmachung.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1873 der vom Kreistage des Kreises Schwetz unter dem 12. Juni 1872 beschlossene Bau der Chaussee von Schwetz nach Laskowitz genehmigt, und dem Kreise Schwetz das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien verliehen worden ist, wird die, mit der Ausführung des Unternehmens beauftragte Chausseebau-Commission, auf Grund des § 5. des Gesetzes vom 11. Juni 1874, hierdurch ermächtigt, die erforderlichen Vorarbeiten vorzunehmen.

Marienwerder, den 9. November 1876.

Der Bezirksrath.

v. Flottwell.

4) Bekanntmachung.

§ 1. Um die Ordnung und die Sicherheit der Schifffahrt auf der Weichsel aufrecht zu erhalten und das Fahrwasser zu bezeichnen, ist eine Strominspection eingeführt worden. Die unmittelbare Aufsicht über die Schifffahrt auf dem Flusse haben die Lothsmänner (Wytyczni) und ihre Gehülfen, welche in am Flusse belegenen Dörfern und Städten in gewissen Entfernungen von einander stationirt sind. Die Oberaufsicht über die Lothsmänner und ihre Gehülfen ist dem Gehülfen des Flotteninspectors, Capitain-Lieutenant Chodorowski anvertraut, der die Strominspection auf dem Regierungsdampfer „Wisla" (Weichsel) abhält.

§ 2. Um die Lothsmänner und ihre Gehülfen leichter zu erkennen und aufzufinden, sind folgende Abzeichen für sie eingeführt: a. die Lothsmänner und ihre Gehülfen tragen gleichförmige Mützen von schwarzem Tuch und am Streifen derselben ein grünes Band. Außerdem haben sie auf der rechten Seite der Brust weiße ovale Bleche mit der Nummer in der Mitte, unter welcher sie in der Namensliste eingeschrieben stehen. — b) Die Boote der Lothsmänner sind mit Theer angestrichen, haben grüne Ränder und führen an den Segelstangen die Flagge des Ministeriums der Wegecommunicationen.

§ 3. Das Fahrwasser des Flusses ist durch rothe und weiße Signalstangen bezeichnet, letztere sind nicht angestrichen, sondern haben die natürliche Farbe des Holzes. Diese Stangen sind in den Grund des Flusses gesteckt und ragen eine Sazen (Klafter) über die Oberfläche des Wassers hervor. Bei der Fahrt stromabwärts bleiben die rothen Stangen zur rechten, die weißen, nichtangestrichenen zur linken Hand; stromaufwärts dagegen läßt man die rothen zur Linken und die weißen zur Rechten. Bunte Stangen (weiße mit rothen Streifen) sind bei im Flusse liegenden Steinen, Bäumen 2c. aufgestellt und bezeichnen ein auf dieser Stelle des Flusses sich befindendes Hinderniß. Diese bunten Stangen können demnach von beiden Seiten umfahren werden.

§ 4. Einem jeden Verlangen der Lothsmänner und ihrer Gehülfen, welches den Schutz der aufgestellten Zeichen und die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den den Fluß Befahrenden betrifft, muß unbedingt von

den Letzteren, so wie auch von den Uferbewohnern Folge gegeben werden. Allen denjenigen, welche den Fluß befahren, sowie den Uferbewohnern, steht, wenn sie die Anordnungen der Strominspection für ungehörig erachten sollten, das Recht zu, ihre Beschwerden in die Bücher einzuschreiben, welche den Lothsmännern zu dem Zweck ertheilt sind, damit rechtlichen Beschwerden abgeholfen werden könne. Außerdem können Beschwerden über Ausschreitungen der Strominspection bei den Administrativ- oder Gerichts-Behörden der nächst gelegenen Städte oder Dörfer angebracht werden.

§ 5. Alle Schiffer und Flößer sind verpflichtet, die zur Bezeichnung des Fahrwassers aufgestellten Signalstangen zu schonen und von der Beschädigung oder nicht richtigen Aufstellung derselben die Lothsmänner zu benachrichtigen.

§ 6. Es ist untersagt, Fahrzeuge im Fahrwasser des Flusses am Anker zu halten, oder Holzflöße bei windigem Wetter auf dem Fahrwasser schwimmen zu lassen. Letztere sollen sich, so viel wie möglich, an den Seiten der Hauptströmung des Flusses halten.

§ 7. Die Uferbewohner sind desgleichen verpflichtet, der Strominspection bei der Ausübung ihres Amtes behülflich zu sein, so wie auch an der Schützung der aufgestellten Warnungszeichen Theil zu nehmen und, Falls letztere von dem Wasser fortgerissen und ans Ufer geworfen sein sollten, solche den Lothsmännern oder ihren Gehülfen zurückzustellen.

§ 8. Für die Nichtbeobachtung obiger Bestimmungen und Verordnungen über die Schifffahrt und Flößerei werden die Schuldigen auf Grund des Art. 77 des Gesetzes betreffs der von den Friedensrichtern zu bestimmenden Strafen, in Geldstrafen bis zu 50 Rubel genommen.

§ 9. Für die Nichterfüllung der Verlangen, Anordnungen und Befehle der Beamten der Strominspection unterliegen die Schuldigen auf Grund des Artikels 29 des oben gedachten Gesetzes Geldstrafen bis 15 Rubel.

§ 10. Für die den Beamten der Strominspection im Dienst zugefügten Beleidigungen werden die Schuldigen auf Grund des Art. 31 des vorgedachten Gesetzes 1) für eine wörtliche Beleidigung mit Arrest bis zu einem Monate, 2) für eine thätliche Beleidigung mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 11. Die in dieser Bekanntmachung oben erwähnten Strafen werden von den zuständigen Gerichtsbehörden nach dem bestehenden Gerichtsverfahren zuerkannt.

Der Verweser des XI. Bezirks der Land- und Wasser-Communicationen, Ingenieur, Wirklicher Staatsrath
(gez) Wasilewski.
Der Chef der Technischen Abtheilung
(gez.) Regulski.

Vorstehende Bekanntmachung des Verwesers des Warschauer Communikations-Bezirks, betreffend die neuerdings auf der Weichsel eingeführte Kaiserlich Russische Strom-Inspektion, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 7. November 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die diesseitige Polizei-Verordnung vom 11. November 1872 (Amtsblatt pro 1872 Nr. 47. S. 201/202) betreffend das Verbot der Benutzung schädlicher Farben, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung.

Marienwerder, den 8. November 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Besitzers Menke in Dubelno-Wolfsbruch, Kreis Schwetz und des Besitzers Paul Graikowski in Cießyn, Kreis Strasburg, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Rotzkrankheit unter den Pferden des Besitzers Brischke in Kossowo, beseitigt.

Marienwerder, den 16. November 1876.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) **Bekanntmachung.**

Durch nunmehr rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 11. März d. J. sind dem forstfiscalischen Gutsbezirke Rehhof die communalfreien Grundstücke in Bliefnitz und Traalau zugelegt worden.

Stuhm, den 26. October 1876.
Der Landrath.
Steinmann.

8) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 20. v. Mts. ist die gemeindefreie Ortschaft Wronken mit dem Gutsbezirk Ostrowitt vereinigt.

Neumark, den 25. October 1876.
Der Kreis-Ausschuß.
Klapp, Landrath.

9) **Bekanntmachung.**

Ungeachtet unserer Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder in Nr. 4. pro 1873 gehen uns von den landräthlichen und Communal-Behörden noch immer vielfache Geldsendungen durch die Post zu. Wir nehmen hieraus Veranlassung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Intendanturen nach ihrer Geschäfts-Instruction sich mit der Annahme von Geldern nicht zu befassen haben. Es sind deshalb die in Militair-Angelegenheiten einzuzahlenden Geldbeträge uns nur zur Einziehung zu offeriren und nie an uns, sondern stets direct an diejenige Kasse abzuführen, welche in unserer Kassen-Ordre zur Einziehung und Annahme der diesfälligen Geldbeträge autorisirt ist. Hierbei wird zugleich noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß wir die an uns eingehenden Geldbeträge nicht mehr annehmen, sondern auf Kosten des Absenders zurücksenden werden.

Königsberg i./Pr., den 9. November 1876.
Königliche Intendantur 1. Armee-Corps.

10) **Bekanntmachung,**

Vom 20. November cr. ab wird auf der Verbin-

dungsbahn zwischen Station Cüstrin (Ostbahnhof) und der Haltestelle Cüstrin'er Vorstadt Vieh in Wagenladungen überführt.

Ferner findet beim Transport russischer Eisenbahnwagen im Lokal-Verkehre eine besondere Frachterhebung für die zu ihnen gehörenden integrirenden Theile nicht mehr statt.

Der dieserhalb herausgegebene 11. Nachtrag zum Tarife für Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren pp. vom 15. August 1873 enthält das Nähere hierüber; derselbe ist bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen den Stationen und bei den Haltestellen einzusehen, auch zum Preise von 0,1 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 11. November 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Bekanntmachung.

An Stelle der in den nachstehend aufgeführten Verbandtarifen für den Verkehr mit Danzig, Neufahrwasser, Elbing und Königsberg zur Erhebung kommenden bezüglichen Frachtsätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsamen, Malz, Mahlprodukte, Mehl pp. als:

a) im Spezialtarif für Getreide pp. des Preußisch-Ungarischen Verbandes via Ruttek vom 1. August 1874 und Nachtrag 1 vom 10. November 1874,
b) im Preußisch-Ungarischen Verband-Tarif via Marchegg vom 1. Februar 1875 (Spez-Tar. 4) und Nachtrag 2 vom 1. Januar 1876,
c) im Nachtrag 1 vom 1. September 1875 zum Preußisch-Nordostungarischen Verbandtarif,
d) im Nachtrag 3 vom 1. September 1875 zum Preußisch-Ungarischen Verbandtarif via Ruttek vom 1. Februar 1875,

treten am 1. Dezember 1876 neue ermäßigte Frachtsätze im Spezialtarif für Getreide pp. für den Preußisch-Schlesisch-Oesterreichisch-Ungarischen Verband-Verkehr in Kraft.

Exemplare des Nachtrags 2 zu vorgenanntem Spezial-Verbandtarif, welcher die zur Einführung kommenden Frachtsätze enthält, sowie Nachtrag 4 zum Preußisch-Ungarischen Verbandtarif via Marchegg und Nachtrag 2 zum Preußisch-Nordostungarischen Verbandtarif, letztere die Außerkraftsetzung der sub b. und c. erwähnten Getreide-Frachtsätze enthaltend, sind von den Verbandstationen käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 16. November 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Weber Johann Berger aus Argenden (Kanton Bern) in der Schweiz, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 30. September d. .,
2. die Wittwe Hanka Lapatsch aus Ostrau in Mähren, 56 Jahre alt,
3. die unverehelichte Karoline Lapatsch, ebendaher, 26 Jahre alt,
4. der Handelsmann Schmul Herschlikowitz, geboren und ortsangehörig zu Saboczin in Polen, 56 Jahre alt,
5. dessen Ehefrau Scheidel Herschlikowitz, geb. Mausche, ebendaher, 48 Jahre alt,
6. deren Tochter Blümel Herschlikowitz, ebendaher, 12 Jahre alt,

   zu 2—6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 16. September d. J.,
7. der Tuchmachergesell Johann Gottlieb Schultze aus Oesterreich, 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 10. Oktober d. J.,
8. der Tagelöhner Matthias Frank aus Cloz (Bezirk Cles) in Tirol, 36 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissars zu Konstanz vom 30. September d. J.,
9. der Bäcker Johann Marquis, geboren und ortsangehörig zu Burg (Kanton Bern) in der Schweiz, 18 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 6. Oktober d. J.,
10. der Zuckerbäcker Karl Fischer, geboren zu Straßburg, durch Option französischer Staatsangehöriger, 48 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Oktober d. J.,
11. der Wagner Julius Girambort aus Saulzy (Vogesen-Departement) in Frankreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 10. Oktober d. J.,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1, 4, 5, 6, 8 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 2, 3, 9, 10, 11 wegen Landstreichens, zu 7 wegen Landstreichens, wegen Gebrauchs eines ihm nicht zukommenden Titels und wegen Gebrauchs eines gefälschten Reisepasses,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

13) Dem Kreissekretair Thielert in Schlochau ist unter Ernennung zum Polizeianwalt die Polizeianwaltschaft für die ländlichen Ortschaften im Bezirke des dortigen Kreis-Gerichts vom 1. Dezember cr. ab, übertragen worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.